

Informationsblatt der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)

Umgang mit Flüssiggas und Elektroanlagen auf Märkten.

Beim Einsatz von Flüssiggas auf Märkten sind verschiedene Vorschriften zum Schutz der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmer einzuhalten. Um Sie als Veranstalter bei der Abhaltung von Märkten zu unterstützen, erhalten Sie einige wichtige Informationen über den vorschriftsmäßigen Umgang mit Flüssiggas und Elektroanlagen, sowie über die einschlägigen Vorschriften.

Flüssiggasverbrauchsgeräte die ab 01.01.1996 in Verkehr gebracht werden, müssen mit einer CE - Kennzeichnung versehen sein. Für den Betrieb der Flüssiggasanlage ist eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache der Beschäftigten zu erstellen, in der alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Angaben erhalten sein müssen. Sie ist am Betriebsort aufzubewahren.

Alle Beschäftigten, die mit der Flüssiggasanlage umgehen, sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

Die Flüssiggasverbrauchsanlagen sind nach Veranstaltungsschluss so aufzustellen, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Die Sicherheits- und Regeleinrichtungen sowie die Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen Zugriff Unbefugter gesichert sein. Angeschlossene Flaschen sowie Ersatzflaschen sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren, d.h. i.d.R. im Freien in einem abgeschlossenen Gasflaschenschrank aus Metall.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggasanlagen durch eine befähigte Person wie folgt geprüft werden

- ▶ vor der ersten Inbetriebnahme
- ▶ vor der Inbetriebnahme am Standplatz
- ▶ nach Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können
- ▶ nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen
- ▶ nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

Mobile Flüssiggasanlagen mit deren Verbrauchsgeräten müssen wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre durch eine befähigte Person geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einer Prüfbescheinigung festzuhalten. Die Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und müssen jederzeit zur Einsicht der zuständigen Behörden vorgelegt werden können.

Die Schlauchleitungen sind so kurz wie möglich zu verlegen.

Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren und brandfördernden Materialien müssen eingehalten sein.

Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Lagerung der Flüssiggasflaschen ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte, tieferliegende Keller-, Lüftungs- oder Lichtschächte strömen kann.

Die Lagerung von Flüssiggasbehältern (Flüssiggasflaschen) in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, in Durchgängen und Durchfahrten ist nicht zulässig, da austretendes Gas sich zu einem explosionsfähigen Gemisch ansammeln kann bzw. die Rettungswege nicht mehr benutzbar sind.

Flaschenschränke müssen aus nicht brennbarem Material bestehen. Er muss eine Lüftungsöffnung im Boden und Deckenbereich von 1/100 der Grundfläche, jedoch mindestens 100 cm², haben. Die Entlüftungsöffnungen müssen ins Freie führen.

Einschlägige Vorschriften:

- ▶ ArbSchG(Arbeitsschutzgesetz)
- ▶ GPSG (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)
- ▶ BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung)
- ▶ TRG 280 - Technische Regeln Druckgase
- ▶ TRF 1996 - Technische Regeln Flüssiggas
- ▶ Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- ▶ BGV D 34 (Verwendung von Flüssiggas) der Berufsgenossenschaften
- ▶ Verordnung über die Verhütung von Bränden

Elektrische Anlagen:

Die elektrischen Verbraucher dürfen nur über geprüfte Baustromverteiler mit Fehlerstromschutzschaltern (FI=30mA) angeschlossen werden.

Die zur Verfügung gestellte Verteileranlage ist vom Veranstalter (z.B. Gemeinde, Bauhof oder E-Werk) nach VDE 0100 Teil 711 bereitzustellen.

Ortsveränderliche, elektrische Betriebsmittel (Baustromverteiler, Elektrogeräte, Kochgeräte, Lichtanlagen, Maschinen usw.) unterliegen einer regelmäßigen, sicherheitstechnischen Wiederholungsprüfung, die alle 6 Monate durch eine Elektrokraft durchgeführt werden muss. Es wird empfohlen dementsprechende Prüfplaketten an den elektrischen Geräten anzubringen.

Die Gesamtanlage ist vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person prüfen zu lassen und eine Prüfbescheinigung nach VDE 0100 Teil 610 ist anzustellen, und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Einschlägige Vorschriften:

- ▶ DIN VDE 0100
- ▶ Arbeitsschutzgesetz
- ▶ Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ GPSG
- ▶ BGV A3 -berufsgenossenschaftliche Verordnung für elektrische Anlagen-

Hinweis:

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Gewerbeaufsichtsamt München.
Herr Hettler sowie Herr Puhr, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
Telefon: 089 / 2176 - 1